



Aufgrund von § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 26 Absatz 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 17. Januar 2021 (Artikel 1 des Gesetzes vom 06.10.2020 (GBI. S. 735), in Kraft getreten am 17.01.2021) hat der Gemeinderat am 24.11.2025 folgende Satzung zur Änderung der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern – Polizeiliche Umweltschutzverordnung (PolUmwSchVO) – vom 25.02.2013 erlassen:

Artikel 1

Präambel

erhält folgende neue Fassung:

Aufgrund von § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 26 Absatz 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 17. Januar 2021 (Artikel 1 des Gesetzes vom 06.10.2020 (GBI. S. 735), in Kraft getreten am 17.01.2021) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

Artikel 2

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

erhält folgende neue Fassung:

(1) Ordnungswidrig im Sinn von § 26 Absatz 1 PolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 1 Rundfunk- oder Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung in solcher Lautstärke betreibt oder spielt, dass andere erheblich belästigt werden,

2. entgegen § 3

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt,
2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt,
3. Fahrräder mit Hilfsmotor oder Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt,
4. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht,
5. mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,

3. entgegen § 4 zulässt, dass aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm in solcher Stärke nach außen dringt, dass andere erheblich belästigt werden bzw. seiner Verpflichtung zum Schließen von Türen und Fenstern nicht nachkommt,

4. entgegen § 5 Tiere so hält, dass andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden,

5. entgegen § 6 öffentliche Wertstoffsammelbehälter benutzt,

6. entgegen § 7 Absatz 1 Nr. 1 nächtigt,
7. entgegen § 7 Absatz 1 Nr. 2 auf aggressive, beleidigende, die körperliche Nähe suchende oder sonst aufdringliche Art bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
8. entgegen § 7 Absatz 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
9. entgegen § 7 Absatz 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
10. entgegen § 7 Absatz 1 Nr. 5 Kleinabfälle wegwirft oder ablagert,
11. entgegen § 7 Absatz 1 Nr. 6 Fahrzeuge abspritzt,
12. entgegen § 7 Absatz 1 Nr. 7 übelriechende oder schädliche Flüssigkeiten ausgießt,
13. entgegen § 8 Absatz 1 an oder auf öffentlich gewidmeten Flächen i.S.v. § 1 Absatz 1 - 4 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, besprüht, bemalt oder beklebt, als Verpflichteter der in § 8 Absatz 5 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt oder entgegen § 8 Absatz 6 weggeworfene Druckwerke nicht unverzüglich beseitigt,
14. entgegen § 9 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
15. entgegen § 10 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
16. entgegen § 11 keine geeigneten, mit einem Deckel versehene Behälter für Speisereste und Abfälle bereithält oder diese nicht bei Bedarf, mindestens jedoch einmal täglich, leert,
17. entgegen § 12 Zelte, Wohnwagen oder Wohnmobile außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze auch zum kurzfristigen Aufenthalt von Menschen, aufstellt, wenn die erforderlichen sanitären Einrichtungen nicht zur Verfügung stehen, oder als Grundstückbesitzer die Aufstellung erlaubt oder duldet,
18. entgegen § 13 Absatz 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass Personen oder Tiere gefährdet oder andere durch Geruch oder Lärm mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden,
19. entgegen § 13 Absatz 2 das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
20. entgegen § 13 Absatz 3 Hunde frei herumlaufen lässt,
21. entgegen § 14 als Halter oder Führer eines Tieres zulässt, dass dieses seine Notdurft auf öffentlichen Flächen i.S.v. § 1 Absatz 1 - 4, anderen den Fußgängern vorbehaltenen öffentlichen Verkehrsflächen oder in fremden Grundstücken verrichtet oder den dort ausgeschiedenen Kot nicht unverzüglich beseitigt,
22. entgegen § 15 Tauben füttert,
23. entgegen § 16 Bienenstände aufstellt,
24. entgegen § 17 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt, mit Fahrzeugen aller Art befährt oder beparkt,

25. entgegen § 17 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperren überklettert,

26. entgegen § 17 Nr. 3 außerhalb der Spielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Plätze spielt oder sportliche Übungen treibt, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden,

27. entgegen § 17 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt,

28. entgegen § 17 Nr. 5 außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht oder mobile Grillanlagen benützt,

29. entgegen § 17 Nr. 6 Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet, beschädigt und diese oder Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt oder ablagert,

30. entgegen § 17 Nr. 7 Hunde ohne Leine frei umherlaufen lässt,

31. entgegen § 17 Nr. 8 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschädigt, beschriftet, beklebt, bemalt, besprüht, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist,

32. entgegen § 17 Nr. 9 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt, darin lebende Tiere unerlaubt fängt oder Tiere darin aussetzt,

33. entgegen § 17 Nr. 10 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte in einer Weise benützt, dass andere Besucher der Anlagen gestört werden, sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden, Schlittschuhlaufen, usw.) betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,

34. entgegen § 17 Nr. 11 Parkwege oder Parkflächen befährt oder Fahrzeuge abstellt,

35. entgegen § 17 Nr. 12 Lärm durch Musikinstrumente, Radiogeräte, Tonwiedergabegeräte oder auf andere Weise so erzeugt, dass andere Besucher gestört werden,

36. entgegen § 17 Nr. 13 Waren und Dienste jeglicher Art anbietet oder Werbung jeglicher Art betreibt,

37. entgegen § 18 Absatz 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,

38. entgegen § 18 Absatz 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder entsprechend § 18 Absatz 2 Hausnummern nicht anbringt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 19 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Absatz 2 Polizeigesetz und § 17 Absatz des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tag nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

71272 Renningen, den 24.11.2025

gez. Melanie Hettmer
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Renningen geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.